



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

GENERALDIREKTION
 FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
 1014 Wien, Postfach 100

Zahl: _____

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 19472/12-GD/87

Gesetzentwurf	
Zl. 25	-GE/1987
Datum 13.5.87	
Verteilt 15. MAI 1987	Gerstacher

Hlawac

Betrifft: Bundesgesetz über den Ersatz des durch
 Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse
 entstandenen Schadens (Polizeibefugnis-
 Entschädigungsgesetz);
 Begutachtungsverfahren

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, gemäß einer
 Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesge-
 setzes über den Ersatz des durch Ausübung polizeilicher
 Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens
 (Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz) samt Erläuterungen in
 25facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu
 übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um
 Stellungnahme bis

1.9.1987

ersucht.

Beilagen: 25 Ausf.

21. April 1987

Der Bundesminister

Karl Blecha

Bundesgesetz vom über den Ersatz des durch Ausübung
polizeilicher Zwangsbefugnisse entstandenen Schadens
(Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz)

I. Abschnitt
Ersatzpflicht

§ 1

Der Bund leistet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz für Schäden, die unmittelbar durch die Ausübung von Zwangsbefugnissen eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes verursacht worden sind, sofern der Zwang im Vollziehungsbereich des Bundes ausgeübt wurde und nicht gegen den Geschädigten gerichtet war.

§ 2

(1) Wer einen Schaden im Sinne des § 1 an der Person oder am Vermögen erleidet, hat Anspruch auf Schadloshaltung in dem Umfang, als dieser Schaden nicht durch Versicherung Deckung findet sowie im Verhältnis zu einem allfälligen Mitverschulden; ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht nicht.

(2) Entschädigungen nach diesem Bundesgesetz sind auf Leistungen, die nach dem Amtshaftungsgesetz oder nach dem Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBI.Nr. 288/1972, vom Bund zu erbringen sind, anzurechnen.

(3) Stehen Angehörigen eines fremden Staates aufgrund einer Verordnung gemäß § 7 des Amtshaftungsgesetzes keine Ansprüche nach jenem Bundesgesetz zu, so haben sie auch keinen Anspruch gemäß Abs 1.

§ 3

(1) Schadenersatzansprüche, die der Geschädigte gegen Dritte wegen der Ausübung der Zwangsbefugnis geltend machen könnte, gehen in dem Umfang auf den Bund über, in dem dieser Leistungen nach diesem Bundesgesetz erbringt.

(2) Für Ansprüche des Bundes auf Rückersatz gegenüber Personen, die als seine Organe gehandelt haben, gelten die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes.

§ 4

(1) Wurde dem Geschädigten eine Ersatzleistung nach diesem Bundesgesetz zuerkannt, ohne daß auf eine ihm zustehende, von ihm aber verschwiegene Versicherungsleistung Bedacht genommen werden konnte, so ist der Anspruch (§ 2) für verwirkt zu erklären und die Entscheidung aufzuheben.

(2) Wird dem Geschädigten erst nach Ergehen einer begünstigenden Entscheidung gemäß § 7 Abs 3 (Vergleich, Bescheid) bekannt, daß er Anspruch auf Versicherungsleistung erheben kann, so hat er dies dem Bundesminister für Inneres binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Unterläßt er dies, so ist der Anspruch auf Ersatzleistung nach diesem Bundesgesetz für verwirkt zu erklären und die Entscheidung aufzuheben.

§ 5

(1) Ersatzansprüche nach § 2 sind bei sonstiger Verjährung innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekanntgeworden ist, jedenfalls aber innerhalb von zehn Jahren nach der Entstehung des Schadens, geltend zu machen. In den Ablauf dieser Fristen ist die Zeit eines wegen desselben Schadens anhängigen Amtshaftungsverfahrens oder einer mangels eines gesetzlichen Vertreters bestehenden gänzlichen Handlungsunfähigkeit des Geschädigten nicht einzurechnen.

(2) Rückersatzansprüche nach § 3 Abs 2 verjähren in sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem der Bund mit dem Geschädigten einen Vergleich geschlossen hat oder an dem die Entscheidung

über die Höhe der Schadloshaltung in Rechtskraft erwachsen ist; § 1497 ABGB gilt sinngemäß.

II. Abschnitt Information des Geschädigten; Verfahren

§ 6

(1) Der Geschädigte ist von jener Behörde, der die Ausübung der Zwangsbefugnis zuzurechnen ist, über den eingetretenen Schaden und die ihm nach diesem Bundesgesetz offenstehenden Möglichkeiten zu informieren.

(2) Außerdem ist der Geschädigte vor Ergehen einer Entscheidung gemäß § 7 Abs 3 (Vergleich, Bescheid) auf die Folgen des Verschweigens einer ihm zustehenden Versicherungsleistung, bei Ergehen einer solchen Entscheidung auf die Folgen des Unterlassens einer Mitteilung gemäß § 4 Abs 2 aufmerksam zu machen.

§ 7

(1) Ersatzansprüche nach § 2 sind vom Geschädigten beim Bundesminister für Inneres schriftlich geltend zu machen.

(2) Hat der Geschädigte wegen desselben Schadens auch nach dem Amtshaftungsgesetz einen Ersatzanspruch gegen den Bund geltend gemacht, so ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung hierüber das Verfahren nach diesem Bundesgesetz auszusetzen.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat, sofern nicht ein Vergleich über den Ersatzanspruch zwischen dem Geschädigten und dem Bund zustandekommt, über den Antrag einen Bescheid zu erlassen. Hiebei ist über das Bestehen einer Ersatzpflicht und - nach Erfordernis - über

1. die im Verhältnis zu einem allenfalls bestehenden Mitverschulden des Antragstellers gerechtfertigte Ersatzquote sowie

- 4 -

2. die sich daraus und aus dem erlittenen Schaden ergebende Schadloshaltung

abzusprechen.

(4) Übersteigt der Wert der Schadloshaltung, die einem Geschädigten zuerkannt werden soll, den Betrag von S, so hat der Bundesminister für Inneres ein Gutachten der Finanzprokuratur gemäß § 1 Abs 1 Z. 2 des Prokuraturgesetzes, StGBI.Nr. 172/1945, einzuholen.

§ 8

(1) Dem Geschädigten steht es frei, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides die Entscheidung über die Höhe der Schadloshaltung beim Bezirksgericht seines allgemeinen Gerichtsstandes zu begehren. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt der Bescheid in seinem Ausspruch gemäß § 7 Abs 3 Z. 2 außer Kraft. Auf das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Schadloshaltung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Antrag gemäß Abs 1 kann ohne Zustimmung des Bundesministers für Inneres nicht zurückgenommen werden. Mit Erteilung dieser Zustimmung gilt der im Bescheid festgesetzte Betrag als vereinbart.

§ 9

(1) Die Aufhebung gemäß § 4 obliegt der Behörde, die entschieden hat, die Erklärung über die Verwirkung des Anspruches dem Bundesminister für Inneres.

(2) Langt beim Bundesminister für Inneres eine Mitteilung gemäß § 4 Abs 2 ein, so hat er, sofern nicht ein Vergleich (Abs 3) zwischen dem Geschädigten und dem Bund zustandekommt, mit Bescheid einen allenfalls erfolgten Ausspruch gemäß § 7 Abs 3 Z. 2 aufzuheben und über die nunmehr zustehende Schadloshaltung abzusprechen. Kommt kein Vergleich zustande und ist in dieser

Angelegenheit eine Entscheidung gemäß § 8 gefallen, so obliegt deren Aufhebung und die Neufestsetzung der Schadloshaltung über Begehren des Bundesministers für Inneres dem Bezirksgericht.

(3) Kommt es aufgrund einer Mitteilung gemäß § 4 Abs 2 zwischen dem Geschädigten und dem Bund zu einem Vergleich, so tritt damit der Bescheid gemäß § 7 Abs 3 Z. 2 oder die Entscheidung des Gerichtes gemäß § 8 außer Kraft.

(4) Hat der Bund schon geleistet, so hat der Bundesminister für Inneres mit Bescheid

1. in den Fällen des Abs 1 den entrichteten Betrag und die hierfür angewachsenen gesetzlichen Zinsen rückzufordern;
2. in den Fällen des Abs 2 und 3, sofern der Geschädigte ihn nicht ohne weiters erlegt, jenen Betrag rückzufordern, um den diese Leistung die nunmehr festgesetzte Schadloshaltung übersteigt.

§ 10

Der Bundesminister für Inneres kann mit der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes auch eine nachgeordnete Sicherheitsbehörde beauftragen.

§ 11

(1) Eingaben und Erledigungen nach diesem Bundesgesetz sowie Vollmachten, die im Zusammenhang damit erteilt werden, sind von der Entrichtung von Gebühren und Abgaben befreit.

(2) Vergleiche, die zwischen dem Bund und dem Geschädigten über einen Ersatzanspruch nach diesem Bundesgesetz abgeschlossen werden, unterliegen keiner Stempel- und Rechtsgebühr.

- 6 -

III. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 12

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem in Kraft und ist nur auf solche Fälle anzuwenden, in denen die Ausübung der Zwangsbefugnisse nicht vor diesem Tage erfolgte.

§ 13

Mit der Vollziehung

1. des § 3 Abs 1 ist der Bundesminister für Justiz,
2. der §§ 8 und 9 sind je nach ihrem Wirkungsbereich der Bundesminister für Inneres und der Bundesminister für Justiz,
3. aller anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres

betraut.

VORBLATT

Ziel: Das Amtshaftungsgesetz bietet lediglich Ersatz für den durch r e c h t s w i d r i g e und schuldhaft organisierte Handlungen entstandenen Schaden. Personen, die durch r e c h t m ä ß i g e Ausübung von Zwangsbefugnissen eines Organes der Sicherheitsexekutive Schaden erlitten haben, sollen hierfür nach diesem Bundesgesetz schadlos gehalten werden, sofern der Zwang nicht gegen den Geschädigten gerichtet war.

Alternativen: Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

Kosten: Zweifellos würden bei Realisierung dieses Vorhabens Kosten entstehen. Da jedoch schon derzeit in berücksichtigungswürdigen Fällen Ersatzleistungen im Kulanzweg erbracht werden, sollte es zu keiner übermäßigen zusätzlichen Belastung kommen; deren Ausmaß ist freilich nicht näher bezifferbar.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt stellt einen Bereich des Verwaltungshandelns dar, in dem anerkanntermaßen in die Güter der Betroffenen in erheblichem Maße eingegriffen wird, ohne daß notwendigerweise im Vorhinein der Umfang der Auswirkungen abgeschätzt oder auch nur das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausübung der Befugnis mit Sicherheit abgeklärt werden könnte. Es kommt daher gelegentlich zu Amtshandlungen, in deren Verlauf "unbeteiligte" Personen deshalb zu Schaden kommen, weil es nicht gelingt, die Wirkung der Zwangsbefugnis auf das gewünschte Ziel zu beschränken oder weil sich nachträglich herausstellt, die zunächst vertretbar angenommenen Prämissen seien gar nicht vorgelegen. Solche Fälle sind etwa dann gegeben, wenn durch exekutiven Waffengebrauch Sachen Dritter - etwa Kraftfahrzeuge - durch Schußwaffeneinwirkung beschädigt werden oder wenn Türen unter Anwendung von Brachialgewalt geöffnet werden, weil vermutet wurde, eine hilflose Person befinde sich in den dahinterliegenden Räumen, und diese Annahme sich trotz Vorliegens entsprechender Indizien nicht bestätigt. Schließlich gibt es auch noch jene Fälle, in denen rechtmäßiges Einschreiten die vorsätzliche Beschädigung fremden Gutes fordert, etwa dann, wenn ein flüchtender Täter, gegen den zur Durchsetzung der Festnahme Waffengebrauch zulässig wäre, seiner Ergreifung Sachhindernisse entgegensetzt, indem er etwa - in einem fremden Haus - vor den ihn verfolgenden Beamten eine Türe versperrt. Die Rechtsordnung nimmt auf diese Gegebenheit auch Rücksicht, indem sie die Befugnisse an das Vorliegen bloß einer Verdachtslage bindet (z.B. § 177 StPO), oder sie überhaupt nur final mit einem Verhältnismäßigkeitskorrektiv (z.B. Waffengebrauchsrecht) konstruiert.

Im Bereich des Schadensausgleiches ist daraus freilich bislang nicht die an sich gebotene Konsequenz gezogen worden. Die

ausschließlich am Schadenersatzrecht orientierte Rechtslage billigt dem einzelnen nur dann einen Anspruch gegen den Rechtsträger zu, wenn dessen Organ rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Ist der Schaden jedoch aufgrund einer rechtmäßigen Befugnisausübung entstanden, wurde er also zumindest mittelbar im Interesse der Gesellschaft zugefügt, so hat ihn nach geltendem Recht nicht die Allgemeinheit, sondern der Betroffene zu tragen. Das Amtshaftungsgesetz ist somit kein ausreichendes Instrument für die in diesem besonders sensiblen Sektor der Hoheitsverwaltung wünschenswerte Lastverteilung.

Dies ist auch in der Vergangenheit erkannt worden: sowohl die Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Befugnisse der Sicherheitsbehörden und deren Exekutivorgane auf dem Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei aus dem Jahre 1969 (1268 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.), als auch der bloß einem eingeschränkten Begutachtungsverfahren zugeführte (Ministerial-)Entwurf eines Polizei- Organisations- und Befugnisgesetzes aus dem Jahre 1972 sahen eine Beseitigung dieses Regelungsdefizites (§ 24 bzw. § 86) vor. In den Erläuterungen wurde jeweils ausgeführt, daß jemand, der durch eine Befugnisausübung der Sicherheitsbehörden oder Sicherheitsorgane (propter publicum) Schaden an seinem Vermögen oder an seiner Person erlitten hat, ohne die Ausübung der Befugnisse verursacht zu haben, (ex publico) dafür schadlos zu halten sei. Der dadurch gewährte Entschädigungsanspruch solle eine Ergänzung zum Amtshaftungsgesetz darstellen.

Vergleichbare Regelungen sind in der Bundesrepublik Deutschland in den "Polizeigesetzen" der Länder enthalten. Hiebei wird durchwegs vom "Schadensausgleich" oder "Entschädigung" gesprochen. Es handelt sich etwa um die Bestimmungen der §§ 56 ff des Bremischen Polizeigesetzes, des § 49 des Bayrischen Polizeiaufgabengesetzes und der §§ 41 ff des Baden-Württembergischen Polizeigesetzes.

Bei dem durch den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes geregelten Gegenstand handelt es sich um eine Annexmaterie zum Waffengebrauchsrecht und nicht um eine Angelegenheit aus dem Bereich der Kompetenztatbestände "Zivilrechtswesen oder Amtshaftung"; eine vergleichbare Konstellation ergibt sich etwa bei der durch das Impfschadengesetz, BGBl.Nr. 371/1973, getroffenen Regelung. Folgerichtig haben sich die beiden genannten Entwürfe eines "Polizeibefugnisgesetzes" bei der Normierung der "Entschädigung" auch nicht auf Art 10 Abs 1 Z. 6 oder Art 23 B-VG 1929, sondern durchwegs auf "sicherheitspolizeiliche" Kompetenztatbestände berufen. Tatsächlich ist der Gegenstand wohl Art 10 Abs 1 Z. 14 leg.cit. zuzuordnen. Zwangsbefugnisse können zwar auch von funktionellen Landesorganen ausgeübt werden, und die Regelung des Waffengebrauches würde auch in diesem Falle dem Bund obliegen, eine Verpflichtung anderer Rechtsträger als des Bundes zur Ersatzleistung wurde jedoch nicht vorgesehen.

Der Kurztitel "Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz" wurde in der Überzeugung gewählt, daß in Österreich die weitaus überwiegende Anzahl der Polizeibefugnisse gesetzlich normiert ist, mag es auch wegen deren Zugehörigkeit zu verschiedenen Verwaltungsmaterien weder wünschenswert noch wegen der Zuordnung zu verschiedenen Kompetenzbereichen möglich sein, ein wirklich umfassendes, einheitliches "Polizeibefugnisgesetz" zu schaffen. Richtig ist allerdings, daß einzelne klassische Polizeibefugnisse (z.B. Gewinnung und Verwahrung erkennungsdienstlichen Materials) einer zusätzlichen Positivierung bedürfen; eine solche zu erreichen soll Gegenstand legislatorischer Initiativen der aller nächsten Zukunft sein. Auf eine Kurzformel gebracht könnte gesagt werden, der Regelungsgegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfes sei die Entschädigung "Unbeteiligter", die von der Ausübung von Polizeibefugnissen betroffen wurden, losgelöst vom Grade der gesetzlichen Determinierung der betreffenden Befugnis.

Der Ablauf einer Ersatzleistung nach diesem Bundesgesetz stellt sich in der Regel folgendermaßen dar:

- 11 -

- Verursachung eines Schadens durch die Ausübung von Zwangsbefugnissen;
- Feststellung und Information des Geschädigten durch die Behörde;
- Geltendmachen des Anspruches durch den Geschädigten;
- Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes;
- allenfalls Befassung der Finanzprokuratur;
- bescheidmäßiges Absprechen über den Anspruch oder Erledigung der Angelegenheit im Vergleichsweg;
- allenfalls Einschaltung des Zivilgerichtes im Außerstreitverfahren zur Entscheidung über die Höhe der Schadloshaltung;
- Auszahlung des zuerkannten Betrages.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Der vom Entwurf gewählte Weg zwingt den Betroffenen nicht dazu, Überlegungen anzustellen, ob die Ausübung der Befugnis rechtmäßig oder rechtswidrig und schuldhaft erfolgte. Wäre nämlich als Anspruchsvoraussetzung "rechtmäßiges Organhandeln" festgelegt worden, so hätte dann, wenn sich nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens, also möglicherweise erst nach Monaten, Rechtswidrigkeit herausgestellt hätte, eine Abweisung erfolgen müssen. Der Bürger hätte in diesem Falle einen zweiten Anlauf im Amtshaftungsweg nehmen müssen. Statt dessen wird vorgeschlagen, daß Prüfmaßstab für die Ersatzleistung vor allem die Zielrichtung des Zwanges sein soll. Es würden somit nach diesem Bundesgesetz

Ansprüche sowohl wegen rechtswidrigen als auch wegen rechtmäßigen Organhandelns geltend gemacht werden können, wobei diese Unterscheidung für das Bestehen des Anspruches selbst ohne Bedeutung ist.

Jene Organe, deren Ausübung von Zwangsbefugnissen für das Bestehen einer Ersatzpflicht maßgeblich sein soll, wurden unter dem auch in anderen Gesetzen (z.B. § 35 VStG 1950, § 39a des Waffengesetzes 1986) verwendeten Begriff "Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes" zusammengefaßt. Hierbei handelt es sich um die im § 2 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 (Bundespolizei, Bundesgendarmerie und Gemeindewachkörper) genannten Organe, aber auch um jene, die kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung (z.B. § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl.Nr. 220/1967) funktionell als "Sicherheitsorgane" anzusehen sind. Ersatz für Schäden, die durch andere Exekutivorgane, wenn auch im Vollziehungsbereich des Bundes (z.B. Justizwache), verursacht wurden, könnte daher nach diesem Bundesgesetz nicht geleistet werden.

Als Schäden, die **u n m i t t e l b a r** durch die Ausübung von Zwangsbefugnissen entstanden sind, sollen solche bezeichnet werden, die dem Betroffenen - in der tatsächlichen oder rechtlichen Kausalitätskette - ohne Hinzutreten eines weiteren Grundes aus der Befugnisausübung entstehen. Dritte, denen durch die Ausübung des Zwanges **m i t t e l b a r** ein Schaden zugefügt wurde, das sind etwa

- Personen, in deren Vermögen derjenige, gegen den sich der von dem Organ ausgeübte Zwang richtete, durch eine Abwehrhandlung einen Schaden angerichtet hat,
- Versicherer oder Sozialversicherungsträger, die im Rahmen ihrer vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung dem unmittelbar Geschädigten eine Leistung erbracht haben oder

- Angehörige, denen der unmittelbar Geschädigte unterhaltspflichtig ist,

haben keinen Ersatzanspruch.

Der Zwang ist dann nicht gegen den Geschädigten gerichtet, wenn er einer anderen Person oder einer Sache gilt. War der Zwang gegen den Geschädigten selbst gerichtet, so kann dieser - wie bisher - Ersatzansprüche nur nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes geltend machen.

Zu § 2:

Da es sich um keinen Schadenersatz in zivilrechtlichem Sinne handelt, sondern lediglich um die Überwälzung einer Belastung die einen "Unschuldigen" getroffen hat, auf die Allgemeinheit, kommt der Ersatz ideellen Schadens (Schmerzensgeld) ebensowenig in Betracht, wie der des entgangenen Gewinnes. Es wurde daher der im § 1323 ABGB in diesem Sinne verwendete Begriff der "Schadloshaltung" übernommen. Auch muß der Betroffene sich in dem Ausmaß, als für den Schaden eine Versicherung eintritt, oder in dem er an der Entstehung des Schadens Mitverschulden trägt, eine Minderung gefallen lassen. Hat sich daher der Zwang gegen eine Sache gerichtet, die demjenigen gehört, der für die Ausübung der Befugnis anlaßgebend war, so hat dieser zwar einen Schaden im Sinne des § 1 erlitten, die "Mitverschuldenskomponente" wird jedoch in der Regel - rechtmäßiges Organhandeln vorausgesetzt - so groß sein, daß sie den Anspruch auf Schadloshaltung zur Gänze beseitigt.

In Absatz 2 wurde der an sich selbstverständliche Grundsatz der Anrechnung von Leistungen aus diesem Bundesgesetz auf andere, allenfalls vom Rechtsträger Bund zu erbringende Leistungen normiert. Sollte der Betroffene zuerst Ersatz nach dem Amtshaftungsgesetz oder Hilfeleistungen als Opfer eines Verbrechens erlangen, so vermindert sich der ihm erwachsene Schaden im Sinne

des § 1 um diese Beträge. Es war daher nicht erforderlich, den umgekehrten Fall ausdrücklich zu regeln.

Absatz 3 legt fest, daß Fremde, die aufgrund einer entsprechenden Verordnung der Bundesregierung keinen Anspruch nach dem Amtshaftungsgesetz geltend machen können, hiezu auch nach diesem Bundesgesetz nicht in der Lage sein sollen. Wer keinen Ersatzanspruch wegen rechtswidrigen Organhandelns hat, dem kann bei rechtmäßiger Befugnisausübung schon gar keiner zustehen.

Zu § 3:

Absatz 1 sieht den Übergang jener Ansprüche, die der Geschädigte gegen einen Dritten geltend machen könnte, müßte er das Organhandeln als hinzunehmendes "Naturereignis" betrachten, auf den Bund vor.

Die im Absatz 2 getroffene Regelung ist deshalb erforderlich, weil das Gesetz hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzung nicht zwischen rechtmäßigem und rechtswidrigem Organhandeln unterscheidet. Hat der von einer rechtswidrigen Befugnisausübung Betroffene den Ersatzanspruch nach dem vorliegenden Bundesgesetz geltend gemacht, so soll ein schuldhaft handelndes Organ im Umfang und nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, also bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, zur Ersatzleistung herangezogen werden können.

Zu § 4:

Der Versuch einer Bereicherung zu Lasten der Allgemeinheit soll diese von ihrer Verpflichtung zu Solidarität entbinden: der Anspruch ist daher dann für verwirkt zu erklären, wenn feststeht, daß der Anspruchsteller - vor Abschluß des Verfahrens (§ 4 Abs 1) oder, Gutgläubigkeit vorausgesetzt, nach Ergehen einer begünstigenden Entscheidung (§ 4 Abs 2) - die Unkenntnis der Behörde nicht aus eigenem beseitigt hat, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre.

Das Gesetz bietet keine Handhabe für eine umfassende Aufhellung der vermögensrechtlichen Situation des Geschädigten, insbesondere der ihm allenfalls zustehenden Versicherungsleistungen; dies würde auch der Intention des Gesetzes, rasch Ersatz zu leisten, zuwiderlaufen. Wenn aber die Kooperation des Betroffenen von ausschlaggebender Bedeutung ist, so muß diese mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sichergestellt werden. Der Bestimmung kommt somit general- und spezialpräventive Funktion zu. Letztere wird vor allem durch die im § 6 Abs 2 verankerte Informationspflicht sichergestellt.

Zu § 5:

Die Bestimmungen über die Verjährung von Ansprüchen wurden den entsprechenden im Amtshaftungsgesetz angeglichen.

Da es denkbar erscheint, daß ein Geschädigter zunächst den Amtshaftungsweg beschreitet, soll ihm aus dieser Vorgangsweise kein Nachteil erwachsen. Der Ablauf der Frist des Absatzes 1 wird daher durch ein Amtshaftungsverfahren, das ist der Zeitraum zwischen dem Einlangen der Aufforderung gemäß § 8 AHG bei der Finanzprokurator und der Zustellung der Weigerung, Ersatz zu leisten, bzw. dem rechtskräftigen Abschluß des streitigen Verfahrens, gehemmt. Dasselbe gilt für jene Zeit, in der ein handlungsunfähiger Geschädigter mangels Bestellung eines gesetzlichen Vertreters nicht einmal formell in der Lage war, sein Recht geltend zu machen.

Für die Hemmung der Verjährung der Rückersatzansprüche gemäß § 3 Abs 2 soll die im § 1497 ABGB getroffene Regelung sinngemäß gelten.

Zu § 6:

Aus der Verpflichtung, den Geschädigten über den eingetretenen Schaden zu informieren, erwächst der Behörde die Aufgabe, dann, wenn aus den Umständen des Falles auf den Eintritt eines

Schadens geschlossen werden muß, sich hierüber Gewißheit zu verschaffen und - bei Vorliegen eines Schadens - die Identität des Geschädigten zu eruieren.

Die Information über die dem Geschädigten "nach diesem Bundesgesetz offenstehenden Möglichkeiten" wird sich einerseits auf die materiellen Anspruchsvoraussetzungen (§ 2) und andererseits auf die Bezeichnung des Rechtsweges zu beschränken haben. Fallbezogene Aussagen über die Erfolgchancen der Geltendmachung sollten tunlichst unterbleiben.

Die Verpflichtung, über die Folgen des Verschweigens einer Versicherungsleistung zu informieren, trifft den Bundesminister für Inneres.

Zu § 7:

Es erscheint wohl denkbar, daß es zu anspruchbegründenden Amtshandlungen im Kompetenzbereich anderer Bundesminister als jenem des Bundesministers für Inneres kommt, etwa wenn gegen einen wegen Verdachtes einer Übertretung nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 Festgenommenen Körperkraft angewendet werden muß (§ 2 Z. 3 des Waffengebrauchsgesetzes 1969) und hiebei Sachen Dritter beschädigt werden, doch handelt es sich um so wenige Fälle, daß aus Gründen der Einheitlichkeit des Verfahrens dem Nahebezug des Bundesministers für Inneres zum "Waffengebrauch" auch dann der Vorzug erhalten bleiben sollte, wenn die Befugnis selbst in einer anderen Ressortzuständigkeit ausgeübt wurde.

Der Bundesminister für Inneres hat nun zunächst den maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und anschließend zu entscheiden, ob eine Ersatzpflicht besteht oder nicht. Hiebei hat er das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden (Art II Abs 4 EGVG 1950). Ist der Anspruch nicht bescheidmäßig abzuweisen, so bedarf es der Feststellung über ein allenfalls bestehendes Mitverschulden und der daraus folgenden Ersatzquote, sowie des Umfangs des Schadens. Hiebei ist auf die sich aus Absatz 4

ergebende Verpflichtung, allenfalls die Finanzprokuratur einzuschalten, Bedacht zu nehmen. Ergibt sich, daß der Anspruch des Betroffenen zur Gänze zu Recht besteht, so ist er mit Bescheid anzuerkennen; einer Begründung bedarf es in solchen Fällen gemäß § 58 Abs 2 AVG 1950 nicht.

Erachtet der Bundesminister für Inneres zwar eine Ersatzpflicht für gegeben, den Anspruch - aus welchem Grunde auch immer (z.B. wegen Mitverschuldens des Antragstellers) - ziffernmäßig jedoch für überhöht, so kann er mit dem Betroffenen in Kontakt treten und im Falle der Einigung einen Vergleich abschließen. Hiebei ist er freilich verpflichtet, die nach dem Grundsatz der materiellen Wahrheit ermittelte Höhe des Schadens abzugelten. Durch Abschluß eines solchen Vergleiches kommt es zum Wegfall des Schadens und somit der Anspruchsvoraussetzung. Diese Vorgangsweise entspricht zwar nicht den orthodoxen Entscheidungsmustern des Verwaltungsverfahrensrechtes, sie erscheint jedoch im Sinne einer leistungsfähigen und unkomplizierten Verwaltungsführung geboten. Es versteht sich allerdings von selbst, daß ein solcher Vergleich der Schriftform bedarf.

Kommt ein Vergleich mangels Einigung nicht zustande, so hat der Bundesminister für Inneres über den geltend gemachten Anspruch mit Bescheid abzusprechen und jenes Maß an Schadloshaltung zuzuerkennen, das er für geboten erachtet.

Ein Bescheid, mit dem das Bestehen einer Ersatzpflicht anerkannt wird, hat über die drei im § 7 Abs 3 des Entwurfes enthaltenen Punkte abzusprechen. Hiebei unterliegt die Entscheidung über das Bestehen der Ersatzpflicht und über die Ersatzquote - da letztinstanzlich - nur mehr der Überprüfung durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, jene zu § 7 Abs 3 lit b jedoch kann gänzlich außer Kraft gesetzt und der Übergang der Angelegenheit in die Zuständigkeit eines ordentlichen Gerichtes bewirkt werden; im letzteren Falle ist eine Anrufung von Verfassungs- und/oder Verwaltungsgerichtshof nicht möglich.

Zu § 8:

Die Regelung über die Anrufung des Bezirksgerichtes zur Entscheidung über die Höhe der Schadloshaltung wurde der in Art II Abs 3 der Waffengesetznovelle 1986, BGBl.Nr. 166, getroffenen Lösung nachgebildet, wobei im Interesse einer strikten Trennung von Justiz und Verwaltung der Ausspruch über die Ersatzquote, der ja mittelbar auf die Entscheidung über das Bestehen der Ersatzpflicht an und für sich zurückwirkt, außerhalb der Reichweite der Anrufung des Gerichtes gelegt wurde.

Zu § 9:

Hat sich der Geschädigte durch Verschweigen einer Versicherungsleistung (§ 4 Abs 1 oder Abs 2, 2. Satz) bereichert, so hat der Bundesminister für Inneres zunächst den Anspruch auf Ersatzleistung für verwirkt zu erklären und gleichzeitig den in Rechtskraft erwachsenen Teil des Bescheides gemäß § 7 Abs 3 des Entwurfes aufzuheben, sowie den schon entrichteten Betrag samt Zinsen rückzufordern. Erfolgte die Leistung aufgrund eines Vergleiches, so bedarf es keiner Aufhebung; in diesem Falle ist lediglich ein Bescheid über die Verwirkung des Anspruches und die Rückforderung des Geleisteten zu erlassen. Hat der Geschädigte jedoch seinerzeit das Bezirksgericht zur Entscheidung über die Höhe der Schadloshaltung angerufen, so hat der Bundesminister für Inneres nach Eintritt der Rechtskraft des Verwirkungsbescheides das Gericht um Aufhebung seiner Entscheidung zu ersuchen und erst danach einen gesonderten Rückforderungsbescheid zu erlassen.

Meldet ein "Entschädigter" einen ihm erst nachträglich bekanntgewordenen Anspruch auf Versicherungsleistung fristgerecht, so hat der Bundesminister für Inneres wieder jene Instrumente zur Verfügung, die schon anlässlich der Entscheidung gemäß § 7 zu Gebote standen. Schließt er mit dem Geschädigten einen Vergleich über das Ausmaß der Berücksichtigung der Versicherungsleistung, so tritt damit der Bescheid oder die gerichtliche Entscheidung

in diesem Umfang von Gesetzes wegen außer Kraft. Sonst hat er einen allenfalls erfolgten Ausspruch gemäß § 7 Abs 3 Z. 2 aufzuheben und über die Schadloshaltung, die unter Berücksichtigung der Versicherungsleistung gebührt, abzusprechen. Hat der Geschädigte jedoch seinerzeit das Bezirksgericht zur Entscheidung über die Schadloshaltung angerufen, so hat der Bundesminister für Inneres dieses dann, wenn es nicht zum Abschluß eines Vergleiches kommt, zur Aufhebung und Neufestsetzung zu veranlassen.

Bei der Rückforderung des bereits geleisteten Betrages ist im "Bereicherungsfall" auch der Gewinn (= Zinsen), sonst nur die Differenz zwischen Leistung und neu festgelegter Schadloshaltung zu verlangen. In den Fällen des § 9 Abs 2 soll es jedoch auch möglich sein, daß der Geschädigte den Differenzbetrag ohne weiteres, also ohne daß ein eigener Bescheid erlassen werden müßte, erlegt.

Zu § 10:

Diese Bestimmung war erforderlich, da Art 22 B-VG 1929 und § 55 AVG 1950 nur im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit der ersuchten Behörde Rechtshilfebefugnis einräumen. Da der Bundesminister für Inneres die einzige sachlich zuständige Behörde für die Durchführung eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz ist, hätten die genannten Gesetzesbestimmungen keine Grundlage für entsprechende Rechtshilfeersuchen abgegeben. Für die Veranlassung formlose Erhebungen bedarf es keiner gesonderten gesetzlichen Regelung; hiefür genügt die Ausübung des Weisungsrechtes.

Zu § 11:

Da es sich bei den durch dieses Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen durchwegs um solche handelt, die eine Inanspruchnahme des einzelnen durch die Allgemeinheit ausgleichen sollen, wäre die Entrichtung von Gebühren und Abgaben weder vom Anlaß her geboten noch sachlich gerechtfertigt gewesen.